

-Abschrift-

Zusammenfassende Erklärung
gem. § 6a BauGB zur 62. Änderung des Flächennutzungsplanes
Samtgemeinde Zeven

Chronologie des Verfahrens:

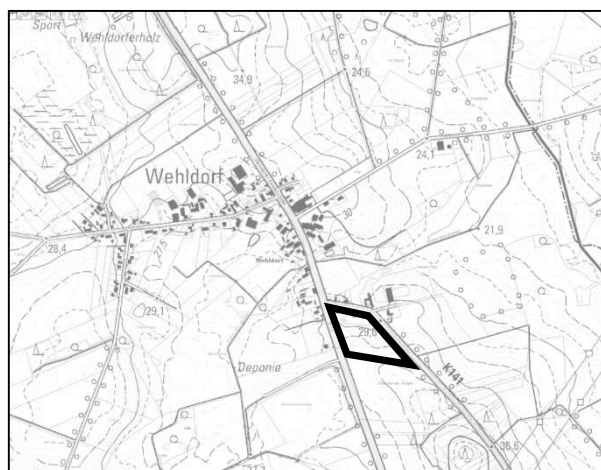
Aufstellungsbeschluss gem. § 2 (1) Baugesetzbuch (BauGB)	17.10.2017
Frühzeitige Behördenbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB sowie zu Umfang/ Detaillierungsgrad der Umweltprüfung	26.02.2018 – 29.03.2018
Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB	01.03.2018
Beschluss über Entwurf / Auslegungsbeschluss	23.03.2021
Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB	06.05.2021 – 07.06.2021
Öffentliche Auslegung der Planunterlagen gem. § 3 (2) BauGB mit Be- nachrichtigung der Behörden	17.05.2021 – 18.06.2021
Beschluss über geänderten Entwurf / Auslegungsbeschluss	08.03.2022
Erneute öffentliche Auslegung gem. § 4a (3) BauGB	27.06.2022 – 29.07.2022
Erneute Behördenbeteiligung gem. § 4a (3) BauGB	17.06.2022 – 22.07.2022
Beschluss über Anregungen / Feststellungsbeschluss	19.12.2023

Geltungsbereich und Übersichtsplan

Der ca. 4,28 ha große Änderungsbereich befindet sich am südlichen Rand der Ortschaft Wehldorf, die zur Gemeinde Gyhum gehört, westlich der Kreisstraße 141 (Gyhumer Straße) und östlich der Bundesstraße 71. Die räumliche Lage des Änderungsbereiches ist der nachfolgenden Abbildung, die genaue Abgrenzung der Planzeichnung zu entnehmen.

Anlass und Zielsetzung des Bauleitplanverfahrens

Mit der vorliegenden 62. Änderung des Flächennutzungsplanes schafft die Samtgemeinde Zeven die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Ausweisung von Gewerbeflächen im Ortsteil Wehldorf der Gemeinde Gyhum. Die Gemeinde Gyhum möchte die Gewerbeentwicklung weiter fördern und insbesondere ortsansässigen kleineren Handwerks- und Gewerbebetrieben adäquate Flächen anbieten, auf denen sie in immissionsschutzrechtlich konfliktfreien Lagen ihren Betrieb sichern und erweitern können. Von einem ansässigen Gewerbebetrieb in der Ortslage Wehldorf liegt eine konkrete Anfrage für einen neuen Standort vor, da am aktuellen Standort bereits die Betriebsabläufe (insbesondere die Zulieferverkehre) eingeschränkt bzw. nur erschwert möglich sind und betriebliche Erweiterungen am Standort praktisch ausgeschlossen sind. Eine Standortverlagerung im Gemeindegebiet würde dazu beitragen, den Betrieb nachhaltig in der Samtgemeinde / Gemeinde zu verankern und so die nachhaltige wirtschaftliche Entwicklung in der Gemeinde zu unterstützen. Der Gemeinde Gyhum wurde im Zuge des Planverfahrens weitere konkrete Anfragen von Gewerbebetrieben mit Sitz in der Gemeinde Gyhum vorgelegt. Dies verdeutlichte den Bedarf an örtlichen Gewerbegrundstücken im Gemeindegebiet.



Im Vorfeld der vorliegenden Planung prüfte die Samtgemeinde Zeven entsprechend dem BauGB 09/2013 gem. § 1 Abs. 5 BauGB (städtebauliche Entwicklung vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung) und § 1a Abs. 2 BauGB (Begründung der Notwendigkeit der Umwandlung landwirtschaftlicher oder als Wald genutzter Flächen), ob es zur Umwandlung einer *Fläche für die Landwirtschaft* in eine *gewerbliche Baufläche* in der Gemeinde Gyhum Alternativen gibt. Diese könnten in einer Revitalisierung von Brachflächen, der Schließung von Baulücken oder in anderen Möglichkeiten der Nachverdichtung bestehen. Für die Samtgemeinde Zeven und insbesondere die Gemeinde Gyhum ist die Inanspruchnahme einer überwiegenden Freifläche zur Gewerbeflächenausweisung alternativlos. Anderweitige Flächen für die Ansiedlung von gewerblichen Nutzungen sind im Gemeindegebiet nicht vorhanden, des Weiteren ist insbesondere im Innenbereich die Ausweisung von gewerblichen Flächen aus immissionsschutzrechtlichen Gründen nicht sinnvoll. Die in Rede stehende Fläche eignet sich hingegen aus verkehrstechnischer Sicht durch die unmittelbare Lage an der Bundesstraße 71 und der Kreisstraße 141, welche die Attraktivität der Flächen für Gewerbebetriebe deutlich erhöht. Des Weiteren schließt sich die vorliegende Planung an bestehende gewerbliche Strukturen an. Zudem wurde die Fläche bereits vom bisherigen Eigentümer an die Gemeinde Gyhum veräußert, so dass davon auszugehen ist, dass seine betriebliche Existenz nicht durch den Verlust landwirtschaftlicher Nutzflächen gefährdet wird.

Bei der erfolgten Prüfung alternativer, für eine Flächenentwicklung ggf. heranzuziehender Gebiete innerhalb der Gemeinde Gyhum waren als maßgebliche Kriterien anzusetzen:

- Primäres Ziel ist es, den örtlichen Gewerbebetrieben mittelfristig eine Möglichkeit zu bieten, sich frei von ggf. am jeweiligen Standort eintretenden städtebaulichen Konfliktsituationen fortentwickeln zu können, ohne das Gemeindegebiet verlassen zu müssen. Eine möglichst zentrale Lage innerhalb der Gemeinde Gyhum ist daher zu bevorzugen.
- Eine Anknüpfung an die gewerblichen Strukturen im Bereich Autobahn-Anschlussstelle Bockel soll vermieden werden, da jener Bereich im Grundsatz – in Anlehnung an die Ziele der Raumordnung – eventuell auftretenden Bedarfen für raumbedeutsames Gewerbe zugeordnet ist.
- Eine gute Anbindung an das überregionale Straßennetz ist anzustreben, wobei zugleich die Belastung der Bevölkerung im Sinne von maßgeblichen Zusatzbelastungen von Ortsdurchfahrten vermieden werden sollte.
- Der Umfang der Flächenausweisung soll den derzeit durch mehrere konkrete Bauanfragen bereits dokumentierten Kurzfristbedarf abdecken. Eine Ausweisung der gewerblichen Bauflächen in Wehldorf ist vor diesem Hintergrund, zur zukünftigen Bereitstellung von Gewerbeflächen, eine große Bedeutung für die Gemeinde beizumessen.
- Im Sinne des § 5 Abs. 1 BauGB soll die Flächenausweisung zudem die für die Zukunft voraussehbaren Bedürfnisse abdecken.
- In diesem Sinne ist für die Gemeinde von besonderer Bedeutung, auf vorbereitender Planungsebene einen gewissen Stamm an Reserveflächen zu schaffen, deren städtebauliche Eignung damit im Grundsatz abgeprüft ist, sodass sie im Falle sich konkret abzeichnender betrieblicher Notwendigkeiten zügig verbindlich beplant werden können. Dies soll gem. der derzeitigen Planung im Rahmen der gewerblichen Eigenentwicklung geschehen. Die Regionalplanung des Landkreises hat dies in Vorgesprächen sowie in der vorliegenden Stellungnahme positiv bestätigt. Hierfür stehen in der Ortschaft Gyhum als Zentrum der Gemeinde, wie bereits beschrieben, keine entsprechenden Flächen zur Verfügung. Daher ist das Ausweichen auf die Ortschaft Wehldorf für die gewerbliche Eigenentwicklung in der Gemeinde Gyhum die einzige derzeit zielführende Alternative.
- Bezüglich der durch die Gemeinde langjährig bereits planerisch vorbereiteten, bislang aber nicht umgesetzten Gewerbeflächen südlich der Ortslage Sick (Bebauungsplan Nr. 2) ist festzuhalten, dass diese aufgrund ihrer Bedeutung für den Flächeneigentümer nach wie vor nicht veräußert ist. Der Gemeinde liegt das Interesse eines in der Gemeinde Gyhum ansässigen Unternehmens zur Standortverlagerung auf die Gewerbeflächen in Sick vor. Aufgrund des großen Flächenbedarfes des Unternehmens ist eine Ansiedlung im geplanten Gewerbegebiet in Wehldorf nicht möglich. Insofern steht die Gewerbefläche Gyhum Sick möglicherweise auf absehbare Zeit nicht länger zur gewerblichen Neuansiedlung bzw. als gewerbliche Reservefläche zur Verfügung. Dies verdeutlicht die Dringlichkeit zur Ausweisung der gewerblichen Bauflächen in Wehldorf zur zukünftigen Bereitstellung von Gewerbeflächen. Da die von der Gemeinde angewandten städtebaulichen Kriterien an jener Stelle im hohen

Maße erfüllt sind, soll ohnehin weiter keine Aufhebung des Bebauungsplans und Herausnahme aus dem Flächennutzungsplan erfolgen, sondern die Flächen als langfristige Reserve zurückgehalten werden.

Berücksichtigung der Umweltbelange

In der Zeit vom 26.02.2018 – 29.03.2018 wurde das sog. Scoping-Verfahren (§ 4 Abs. 1 BauGB) durchgeführt, in dem die berührten Träger öffentlicher Belange und Behörden angeschrieben und um Rückmeldung zum erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der gesetzlich vorgeschriebenen Umweltprüfung gebeten wurden.

Die Gemeinde Gyhum gab für die gesamte Ortslage Wehldorf eine gutachterliche Stellungnahme in Auftrag, welche die Möglichkeiten der weiteren Wohnbauentwicklung aus immissionsschutzrechtlicher Sicht untersucht hatte. Im Rahmen dieser Untersuchung wurde festgestellt, dass der Immissionswert für Gewerbegebiete von 15 % der Jahresstunden gem. Geruchsimmisionsrichtlinie *GIRL* im nebenstehend angeführten Bereich westlich der B 71 überschritten wird. Eine Ausweisung als gewerbliche Baufläche war daher aus immissionsschutzrechtlichen Gründen nicht möglich. Für den überwiegenden Bereich des in Rede stehenden Plangebietes hingegen wurde der Immissionswert eingehalten. Lediglich in einem Teil im westlichen Randbereich wurde der Immissionswert überschritten, dort erreichte Werte lagen zwischen 15,4 bis max. 17 %. Auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung konnte durch die Festsetzung der überbaubaren Grundstücksflächen sichergestellt werden, dass keine baulichen Hauptanlagen im Bereich der Überschreitung errichtet werden können, so dass bezogen auf Geruchsimmisionen Konflikte ausgeschlossen werden konnten.

Des Weiteren wurde von der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreis Rothenburg Wümme angemerkt, dass im Umweltbericht nicht berücksichtigt wurde, dass es sich bei dem Boden im Plangebiet um einen Plaggenesch handelt, der zu den schützenswerten Böden zählt. Dieser Hinweis ist nicht zutreffend. Gemäß dem Niedersächsischen Bodeninformationssystem des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) befinden sich im Plangebiet keine nach § 1 BBodSchG besonders geschützten Böden (Seltene Böden, Böden mit besonderen Standorteigenschaften, Böden mit kulturgeschichtlicher Bedeutung, Böden mit hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit oder Böden mit naturgeschichtlicher Bedeutung).

Berücksichtigung der Ergebnisse der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden

Die **Beteiligung der Öffentlichkeit** wurde gem. § 3 BauGB in einem dreistufigen Verfahren durchgeführt. Zunächst wurde ein erster Beteiligungsschritt durchgeführt. Am 01.03.2018 wurde im Rathaus der Samtgemeinde Zeven die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit in Form einer Bürgerversammlung durchgeführt. Zur frühzeitigen Beteiligung waren keine Bürger erschienen, so dass keine Anregungen und Bedenken vorgetragen wurden.

In der Zeit vom 17.05.2021 bis 18.06.2021 fand die öffentliche Auslegung der Planunterlagen statt.

Die **Beteiligung der Behörden** wurde ebenfalls in einem dreistufigen Verfahren gem. § 4 BauGB durchgeführt.

In der Zeit vom 17.05.2021 – 18.06.2021 wurde das sog. Scoping-Verfahren durchgeführt (s.o.). Neben den bereits genannten naturschutzfachlichen Anregungen, wurde seitens der Träger öffentlicher Belange weiter Stellung genommen.

Der Landkreis Rothenburg Wümme gibt an, dass der gewerblichen Fläche ausgehenden Lärmemissionen in einem Schalltechnischen Gutachten ermittelt wurden, die Ergebnisse sind in der Begründung zusammengefasst. Auch bestünden aus bodenschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken. Es liegen keine Hinweise auf schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten innerhalb des Plangebietes vor. Des Weiteren wurde angemerkt, dass für das Bebauungsplangebiet grundsätzlich eine ordnungsgemäße Abwasserentsorgung vorzusehen ist, d.h. die Erschließung der vorgesehenen Flächen an den jeweils vorhandenen Schmutzwasserkanal. Die Abwasserreinigungsanlage in Zeven hat genügend Kapazitäten frei, um das zusätzliche

Abwasser aufzunehmen. Dies wurde zur Kenntnis genommen, sie betreffen die Planumsetzung. Auswirkungen auf die Änderung des Flächennutzungsplanes ergaben sich hierdurch nicht.

Es wurde angemerkt, dass für das Plangebiet grundsätzlich eine schadlose Abführung des Niederschlagswassers vorzusehen ist, was entweder durch eine Versickerung in den Untergrund oder durch Ableitung in einen Vorfluter geschehen kann. Eine Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers ist jedoch nur möglich, wenn eine ausreichende Versickerungsfähigkeit des Untergrundes vorliegt. Durch entsprechende Bodenuntersuchungen ist die Durchlässigkeit des Untergrundes im B-Planverfahren nachzuweisen. Das Bodengutachten wurde dem jeweiligen B-Plan beigelegt.

Auch wurde angemerkt, dass Niederschlagswasser von Verkehrsflächen und Parkplätzen nur durch den bewachsenen Boden versickert werden darf. Eine Versickerung in Rigolen, Rohrrigolen oder Schächten ist bei dieser Herkunftsart nicht möglich. Das auf Dachflächen anfallende Niederschlagswasser, sofern die Dachflächen nicht mit unbeschichtetem Kupfer, Zink und Blei eingedeckt sind, darf dagegen in Rigolen, Rohrrigolen oder Schächten versickert werden. Dies wurde zur Kenntnis genommen, er betrifft die Planumsetzung. Auswirkungen auf die Änderung des Flächennutzungsplanes ergaben sich hierdurch nicht.

Ist in dem B-Planverfahren der Nachweis erbracht, dass die Ableitung des Niederschlagswassers aufgrund der vorliegenden Bodenverhältnisse nicht durch Versickerung erfolgen kann, so ist das Niederschlagswasser im B-Plangebiet entsprechend dem beiliegenden Merkblatt zurückzuhalten. Der Anregung wurde auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung gefolgt.

Vom Aufsteller ist im Zuge des B-Planverfahrens zu prüfen, ob für die vorgesehenen Maßnahmen zur Regenversickerung oder Regenrückhaltung ausreichende Flächen zur Verfügung stehen. Der Anregung wurde auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung gefolgt.

Werden Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser vorgesehen, so ist bei der Planung das ATV-Arbeitsblatt A 138 zu beachten. Werden Anlagen zur Rückhaltung von Niederschlagswasser vorgesehen, so ist bei der Planung das DWA-Arbeitsblatt A 117 zu beachten. Der nebenstehende Hinweis wurde zur Kenntnis genommen, er betrifft die Planumsetzung. Auswirkungen auf die Änderung des Flächennutzungsplanes ergaben sich hierdurch nicht.

Für die Herstellung eines Regenrückhaltebeckens ist ein wasserbehördliches Genehmigungsverfahren nach § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) oder ein Baugenehmigungsverfahren einzuleiten. Entsprechende Anträge wurden bei der unteren Wasserbehörde oder dem Amt für Bauaufsicht eingereicht. Der nebenstehende Hinweis wurde zur Kenntnis genommen, er betrifft die Planumsetzung. Auswirkungen auf die Änderung des Flächennutzungsplanes ergaben sich hierdurch nicht.

Die gezielte Einleitung von Oberflächenwasser in ein Gewässer (Grundwasser, Oberflächenwasser) ist nach § 8 WHG erlaubnispflichtig. Entsprechende Anträge waren bei der unteren Wasserbehörde einzureichen. Der nebenstehende Hinweis wurde zur Kenntnis genommen, er betrifft die Planumsetzung. Auswirkungen auf die Änderung des Flächennutzungsplanes ergaben sich hierdurch nicht.

Die Straßenbauverwaltung regte an, wie in der Begründung beschrieben, die verkehrliche Erschließung und die Entwässerung der Fläche mit der Straßenbauverwaltung des Landkreises Rotenburg (Wümme) im B-Plan abzustimmen. Dem wurde auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung gefolgt.

In der Städtebaulichen Stellungnahme wurden, wie bereits in den Vorbesprechungen erwähnt, die übermäßige Ausdehnung der gewerblichen Baufläche in Richtung Gyhum, erheblichen Bedenken geäußert. Die Bauentwicklung über den bereits, auf der anderen Straßenseite, bebauten Bereich hinaus, dürfte ohne besondere städtebauliche Begründung nicht genehmigungsfähig sein. Die restliche Fläche in Richtung Gyhum sollte m.E. für Regenrückhaltung und die städtebaulich erforderliche Eingrünung genutzt werden. Wie in der Begründung bereits dargelegt ist, wurde im Vorfeld der vorliegenden Planung geprüft ob, es zur Umwandlung einer Fläche für die Landwirtschaft in eine gewerbliche Baufläche in der Gemeinde Gyhum Alternativen gibt. Diese könnten in einer Revitalisierung von Brachflächen, der Schließung von Baulücken oder in anderen Möglichkeiten der Nachverdichtung bestehen. Für die Samtgemeinde Zeven und insbesondere die Gemeinde Gyhum ist die Inanspruchnahme einer überwiegenden Freifläche zur Gewerbeblächenausweisung alternativlos. Anderweitige Flächen für die Ansiedlung von gewerblichen Nutzungen sind im Gemeindegebiet nicht vorhanden, des Weiteren ist insbesondere im Innenbereich die Ausweisung von

gewerblichen Flächen aus immissionsschutzrechtlichen Gründen nicht sinnvoll. Die in Rede stehende Fläche eignet sich hingegen aus verkehrstechnischer Sicht durch die unmittelbare Lage an der Bundesstraße 71 und der Kreisstraße 141, welche die Attraktivität der Flächen für Gewerbebetriebe deutlich erhöht. Des Weiteren schließt sich die vorliegende Planung an teilweise bestehende gewerbliche Strukturen an. Ein alternativer Standort gegenüber des vorliegenden Plangebietes ist aufgrund der Geruchsmissionen nicht für eine Siedlungsentwicklung geeignet (siehe hierzu auch die Ausführungen weiter oben).

Die Samtgemeinde hielt daher weiterhin an einer Ausweisung des Plangebietes als gewerbliche Baufläche fest.

Laut Landwirtschaftskammer Niedersachsen ist gemäß den Planunterlagen die Schaffung der bauplanungsrechtlichen Zulässigkeitsvoraussetzungen für die Ausweisung eines Gewerbegebietes in Wehldorf, westlich der Kreisstraße 141 und östlich der Bundesstraße 71, vorgesehen. Das Plangebiet umfasst eine Größe von 4,25 ha. Die Fläche wird derzeit als Ackerland genutzt. Dies wurde zur Kenntnis genommen.

Die Landwirtschaftskammer Niedersachsen teilte ebenso mit, dass aus Sicht des Trägers öffentlicher Belange „Landwirtschaft“ zur o. g. Bauleitplanung der Samtgemeinde Zeven Bedenken bestehen, da durch das Plangebiet uneingeschränkt landwirtschaftliche Nutzfläche dauerhaft entzogen wird. In der Begründung sind jedoch bereits Ausführungen zur Erforderlichkeit der Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen gem. § 1a Abs. 2 BauGB enthalten.

Auch sollen landwirtschaftliche Immissionen, die im Rahmen der ordnungsgemäßen Landbewirtschaftung von den angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen ausgehen können, im Rahmen des gegenseitigen Rücksichtnahme Gebots toleriert werden. Es wurde darauf hingewiesen, dass aufgrund der Beachtung der Grundsätze der guten fachlichen Praxis in der Landwirtschaft keine Konflikte mit der praktizierenden Landwirtschaft aufgetreten sind auch zukünftig nicht erwartet werden.

Im Zuge der vorgesehenen naturschutzrechtlichen Kompensationsmaßnahmen verwies die Landwirtschaftskammer Niedersachsen auf die Grundsätze des § 1a BauGB i.V.m. § 15 (3) BNatSchG: „Bei der Inanspruchnahme von land- oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen.“

Die Ausweisung der erforderlichen Kompensationsflächen wird auf Grundlage des Gebotes zum sparsamen Umgang mit Grund und Boden erfolgen. Auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung wird der Umweltbericht eine fachliche Auseinandersetzung mit § 1a (3) BauGB enthalten. Dabei werden sowohl der erforderliche Flächenbedarf als auch die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen konkret beziffert.

Die Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr Verden teilte mit, dass die verkehrliche Erschließung nicht über die B 71, sondern über die schwächer frequentierte Kreisstraße 141 erfolgen müsse. Auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung wurde durch entsprechende Festsetzungen geregelt, dass die Erschließung des Gewerbegebietes über die Kreisstraße 141 erfolgt.

Entlang der Bundesstraße sind die anbaurechtlichen Bestimmungen gem. § 9 FStrG zu beachten. Die Bauverbotszone gem. § 9 (1) FStrG mit einem Abstand von 20 m zum befestigten Fahrbahnrand der Bundesstraße ist von jeglichen baulichen Anlagen wie Carports, Garagen, Stellplätzen, Nebenanlagen, Lager- und Aufstellflächen sowie von Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs freizuhalten. Ein entsprechender Vermerk wurde in den Textlichen Festsetzungen aufgenommen.

Es wurde darauf hingewiesen, dass evtl. Schutzmaßnahmen gegen die vom Bundesstraßenverkehr ausgehenden Emissionen nicht zu Lasten der Straßenbauverwaltung erfolgen dürfen und im Rahmen einer verkehrstechnischen Untersuchung für den Knotenpunkt B 71 / K 141 der Nachweis einer ausreichenden Leistungsfähigkeit für das zu erwartende prognostizierte Verkehrsaufkommen gemäß dem Handbuch für die Bemessung von Straßenverkehrsanlagen (HBS) nachzuweisen ist.

Alle die von den Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr Verden vorgetragenen Hinweise wurden zur Kenntnis genommen und den Anregungen wurde auf 1. Ebene der verbindlichen Bauleitplanung gefolgt.

Das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven teilte keine Bedenken gegen die Planung mit. Es wies darauf hin, wie in der Begründung ausgeführt, dass auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung Regelungen zu Immissionsschutz zu treffen sind, z.B. eingeschränkte GE-Flächen oder die Festlegung von flächenbezogenen Schallpegeln. Die vom GAA Cuxhaven vorgetragene Hinweise wurden zur Kenntnis genommen und den Anregungen wurde auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung gefolgt.

Die Industrie- und Handelskammer Stade betonte, dass etwaige geplante Festsetzungen im Rahmen des Immissionsschutzes die Nutzung der Fläche nicht soweit einschränken sollten, dass sie für Unternehmensansiedlungen unattraktiv werden. Sie empfahl zudem, durch eine vorausschauende Planung die Attraktivität und Nutzbarkeit der gewerblichen Baufläche langfristig zu erhalten, indem z. B. die Weiterentwicklung von Wohnbauflächen räumlich von den Gewerbestandorten getrennt werden. Der Anregung wurde auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung gefolgt.

Die EWE Netz GmbH gab zu Bedenken, dass sich im Falle eines nachgelagerten Prozesses die Notwendigkeit einer Anpassung derer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an anderem Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, dafür die gesetzlichen Vorgaben, die anerkannten Regeln der Technik sowie die Planungsgrundsätze der EWE NETZ GmbH gelten. Gleiches gilt auch für die Neuherstellung, z.B. Bereitstellung eines Stationsstellplatzes. Die Kosten der Anpassungen bzw. Betriebsarbeiten seien von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH hätten eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt. Dieser Anregung wurde gefolgt.

Nach der Überarbeitung und weiteren Detaillierungen der Unterlagen wurde vom 06.05.2021 bis 07.06.2021 die Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt.

Die Untere Naturschutzbehörde des Landkreis Rothenburg Wümme fand es in Bezug auf die Abarbeitung der Eingriffsregelung fachlich befremdlich, dass für die Bewertung der Schutzgüter das Modell nach BREUER gewählt wurde, für die Errechnung des potentiellen Kompensationsumfangs jedoch das Modell des Niedersächsischen Städtetags gewählt wurde. Mit den Modellen seien unterschiedliche Ansätze für die Ermittlung der Beeinträchtigungen sowie des Kompensationserfordernisses verbunden. So stelle das Städtetags-Modell in erster Linie auf den Biotopwert ab, während nach BREUER die Schutzgüter einzeln zu betrachten seien. Es wäre daher m.E. geboten, sich an einem Modell zu orientieren und keine Vermischung vorzunehmen. Dieser Anregung wurde gefolgt. Die Abarbeitung der Eingriffsregelung wurde einheitlich nach dem Modell des Niedersächsischen Städtetags erfolgt.

Außerdem wäre in Bezug auf den Artenschutz die pauschale Aussage, dass aufgrund der Bewirtschaftung der Ackerflächen der Standort keine Bedeutung als Nahrungs-, Brut- oder Ruhehabitat für Vögel haben kann, für nicht ausreichend. Insbesondere Feldvögel, wie z.B. Feldlerchen brüten (auch) auf Ackerstandorten. Daher wurde das Kapitel 9.4.2.3 Besonderer Artenschutz hinsichtlich potentiell vorkommender Offenbodenbrüter (Feldlerchen) innerhalb der Ackerfläche ergänzt.

Hinsichtlich des Lärmschutzes wurde ein Schalltechnisches Gutachten erstellt (AMT Ingenieurgesellschaft vom 15.07.2019). Die Stellungnahme des vorbeugenden Immissionsschutzes wies darauf hin, dass die Einhaltung der Immissionskontingente im geplanten Gewerbegebiet (entsprechende Gutachten sind im Baugenehmigungsverfahren vorzulegen) erforderlich sei. Der Anregung wurde auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung gefolgt. Die dort beschriebenen Vorschläge für die textlichen Festsetzungen wurden übernommen.

Laut der Wasserwirtschaftlichen Stellungnahme sei für das Bebauungsplangebiet grundsätzlich eine ordnungsgemäße Abwasserentsorgung vorzusehen. D.h. die Erschließung der vorgesehenen Flächen an den jeweils vorhandenen Schmutzwasserkanal sei vorzusehen. Die Abwasserreinigungsanlage in Zeven habe genügend Kapazitäten frei, um das zusätzliche Abwasser aufzunehmen.

Auch wurde angemerkt, dass Niederschlagswasser von Verkehrsflächen und Parkplätzen nur durch den bewachsenen Boden versickert werden darf. Eine Versickerung in Rigolen, Rohrrigolen oder Schächten sei bei dieser Herkunftsart nicht möglich. Das auf Dachflächen anfallende Niederschlagswasser, sofern die Dachflächen nicht mit unbeschichtetem Kupfer, Zink und Blei eingedeckt sind, dürfe dagegen in Rigolen, Rohrrigolen oder Schächten versickert werden.

Sofern Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser vorgesehen sind, so sei bei der Planung das ATV-Arbeitsblatt A 138 zu beachten. Werden Anlagen zur Rückhaltung von Niederschlagswasser vorgesehen, so sei bei der Planung das DWA-Arbeitsblatt A 117 zu beachten.

Außerdem sind für die Herstellung eines Regenrückhaltebeckens wasserbehördliches Genehmigungsverfahren nach § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) oder ein Baugenehmigungsverfahren einzuleiten. Entsprechende Anträge sind bei der unteren Wasserbehörde oder dem Amt für Bauaufsicht einzureichen.

Die gezielte Einleitung von Oberflächenwasser in ein Gewässer (Grundwasser, Oberflächenwasser) ist nach § 8 WHG erlaubnispflichtig. Entsprechende Anträge sind bei der unteren Wasserbehörde einzureichen.

Die o.g. Hinweise wurden zur Kenntnis genommen, sie betreffen die Planumsetzung. Auswirkungen auf die Änderung des Flächennutzungsplanes ergaben sich hierdurch nicht.

Grundsätzlich ist für das Plangebiet eine schadlose Abführung des Niederschlagswassers vorzusehen. Dieses kann entweder durch Versickerung in den Untergrund oder durch Ableitung in einen Vorfluter geschehen. Eine Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers sei jedoch nur möglich, wenn eine ausreichende Versickerungsfähigkeit des Untergrundes vorliegt. Durch entsprechende Bodenuntersuchungen ist die Durchlässigkeit des Untergrundes im B-Planverfahren nachzuweisen. Das Bodengutachten ist dann dem jeweiligen B-Plan beizufügen.

Ist in dem B-Planverfahren der Nachweis erbracht, dass die Ableitung des Niederschlagswassers aufgrund der vorliegenden Bodenverhältnisse nicht durch Versickerung erfolgen kann, so ist das Niederschlagswasser im B-Plangebiet entsprechend dem beiliegenden Merkblatt zurückzuhalten.

Vom Aufsteller ist im Zuge des B-Planverfahrens zu prüfen, ob für die vorgesehenen Maßnahmen zur Regenversickerung oder Regenrückhaltung ausreichende Flächen zur Verfügung stehen.

Der o.g. Anregungen wurde auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung gefolgt.

In der Städtebaulichen Stellungnahme löst die übermäßige Ausdehnung der gewerblichen Baufläche in Richtung Gyhum, erheblichen Bedenken aus. Die Bauentwicklung über den bereits, auf der anderen Straßenseite, bebauten Bereich hinaus, dürfte ohne besondere städtebauliche Begründung nicht genehmigungsfähig sein. Die restliche Fläche in Richtung Gyhum solle m.E. für Regenrückhaltung und die städtebaulich erforderliche Eingrünung genutzt werden.

Wie in der Begründung bereits dargelegt ist, wurde im Vorfeld der vorliegenden Planung geprüft, ob es zur Umwandlung einer Fläche für die Landwirtschaft in eine gewerbliche Baufläche in der Gemeinde Gyhum Alternativen gibt. Diese könnten in einer Revitalisierung von Brachflächen, der Schließung von Baulücken oder in anderen Möglichkeiten der Nachverdichtung bestehen. Für die Samtgemeinde Zeven und insbesondere die Gemeinde Gyhum ist die Inanspruchnahme einer überwiegenden Freifläche zur Gewerbeflächenausweisung alternativlos. Anderweitige Flächen für die Ansiedlung von gewerblichen Nutzungen sind im Gemeindegebiet nicht vorhanden, des Weiteren ist insbesondere im Innenbereich die Ausweisung von gewerblichen Flächen aus immissionsschutzrechtlichen Gründen nicht sinnvoll. Die in Rede stehende Fläche eignet sich hingegen aus verkehrstechnischer Sicht durch die unmittelbare Lage an der Bundesstraße 71 und der Kreisstraße 141, welche die Attraktivität der Flächen für Gewerbebetriebe deutlich erhöht. Des Weiteren schließt sich die vorliegende Planung an teilweise bestehende gewerbliche Strukturen an. Ein alternativer Standort gegenüber des vorliegenden Plangebietes ist aufgrund der Geruchsmissionen nicht für eine Siedlungsentwicklung geeignet (siehe hierzu auch die Ausführungen weiter oben).

Die Samtgemeinde hält daher weiterhin an einer Ausweisung des Plangebietes als gewerbliche Baufläche fest. Der Anregung wurde insofern gefolgt, dass die städtebauliche Begründung in Kapitel 6 hinsichtlich der Standortwahl und der Dimensionierung weiter ausformuliert wurde.

Des Weiteren widerspreche die Herausnahme der Fläche im Bereich des ehemaligen „Gartenmarktes“ den Anforderungen des Baugesetzbuches an ein gesamtträumliches Nutzungskonzept. Um den Anforderungen des Baugesetzbuches an ein gesamtträumliches Nutzungskonzept Rechnung zu tragen, wurde der Änderungsbereich um den Bereich des ehemaligen Gartenmarktes ergänzt und auf dieser Grundlage eine erneute öffentliche Auslegung durchgeführt.

Die Landwirtschaftskammer Niedersachsen sieht von landwirtschaftlicher Seite grundsätzlich jeden Entzug von landwirtschaftlich genutzter Fläche für außerlandwirtschaftliche Nutzung als kritisch an. Dies gilt insbesondere, wenn die Fläche entsprechend dem aktuellen Flächennutzungsplan derzeit als Fläche für die Landwirtschaft ausgewiesen ist. Bezugnehmend auf den Geltungsbereich äußern sie aus landwirtschaftlicher Sicht Bedenken, da im größeren Umfang landwirtschaftliche Fläche aus der Nutzung genommen wird. In der Begründung sind diese Ausführungen zur Erforderlichkeit der Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen gem. § 1a Abs. 2 BauGB bereits enthalten.

Für den Änderungsbereich sollen die notwendigen Ausgleichs- und Kompensationsflächen im Sinne des Gebotes zum sparsamen Umgang mit Grund und Boden gemäß BauGB bereitgestellt werden, um so den Flächenverlust für die Landwirtschaft zu minimieren. Die Landwirtschaftskammer Niedersachsen weist diesbezüglich auch auf § 1a (3) BauGB hin, dass im Sinne des § 15 (3) BNatSchG Rücksicht auf agrarstrukturelle Belange bei der Planung von Kompensationsmaßnahmen im Rahmen der gemeindlichen Bauleitplanung genommen werden soll. Die Ausweisung der erforderlichen Kompensationsflächen wurde auf Grundlage des Gebotes zum sparsamen Umgang mit Grund und Boden erfolgt. Auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung enthält der Umweltbericht eine fachliche Auseinandersetzung mit § 1a (3) BauGB. Dabei wurden sowohl der erforderliche Flächenbedarf als auch die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen konkret beziffert.

Außerdem weist die Landwirtschaftskammer Niedersachsen darauf hin, dass angrenzende landwirtschaftliche Nutzflächen und Betriebe in ihrer Wirtschaftsführung nicht beeinträchtigt werden dürfen. Es sei vor allem darauf zu achten, dass die Erreichbarkeit und Nutzbarkeit angrenzender landwirtschaftlicher Flächen gewährleistet bleibe. Die Erreichbarkeit der angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen ist auch nach Planumsetzung gewährleistet.

Die Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr Verden bewertet den in der vorliegenden verkehrstechnischen Untersuchung des Büros „Ingenieurgesellschaft Dr.-Ing. Schubert“ vom Juni 2019 den Knotenpunkt B 71 / K 141 grundlegend mit einer guten Verkehrsqualität der Qualitätsstufe „B“ gem. HBS. Die prognostizierten Verkehrsbelastungen innerhalb der Spitzenstunden erreichen jedoch Größenordnungen, bei denen die Richtlinien „RASt 06“ den Ausbau mit einer LA-Hilfe empfehlen. Ob somit bauliche Maßnahmen erforderlich werden, müsse im Rahmen der weiteren verbindlichen Bauleitplanung abgestimmt werden. Die dann ggf. erforderlichen Maßnahmen müssten vor Baubeginn im Plangebiet umgesetzt werden. Der o.g. Hinweis wurde zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung erfolgte eine genauere Überprüfung, ob bauliche Maßnahmen erforderlich würden.

Weiterhin zu berücksichtigen sei, dass innerhalb der Bauverbots- und auch der Baubeschränkungszone gem. § 9 Abs. 1 u. 2 FStrG, d. h. im Abstand bis 40 m vom befestigten Fahrbahnrand der B 71 keine Werbeanlagen errichtet werden dürfen, die geeignet seien, die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Bundesstraße zu beeinträchtigen. Die Straßenbaubehörde sei auch nach Rechtskraft des Planvorhabens bezüglich der Genehmigung von Werbeanlagen in jedem Einzelfall zu beteiligen. Dem wurde auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung und im Rahmen der Planumsetzung gefolgt.

Auch in Bezug auf die o. g. verkehrstechnische Untersuchung stellt die Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr Verden hiermit klar, dass falls auf Grund eines höheren Verkehrsaufkommens (insbesondere querender Ziel- und Quellverkehr) das dem Planvorhaben zuzurechnen ist, eine Anpassung bzw. Erweiterung des Knotenpunktes B 71 / K 141 wie z. B. Anlegung eines LA- bzw. RA - Streifens oder Hilfe, Ausbau der Einmündung, Aufstellung einer Lichtsignalanlage o. ä. erforderlich würden, sämtliche Kosten für Planung, Bauausführung, ggf. Grunderwerb, Unterhaltung, Betrieb etc. in voller Höhe zu Lasten der Gemeinde gingen. Falls wie v. g. bauliche Maßnahmen im Zuge der Bundesstraße 71 erforderlich würden, sei die Beauftragung eines Sicherheitsaudits durch die Gemeinde sowie der Abschluss einer vom GB Verden aufgestellten Vereinbarung erforderlich. Neuanpflanzungen entlang der Bundesstraße seien mit der hiesigen Straßenbauverwaltung – Abteilung Landschaftspflege – abzustimmen. Diese Hinweise wurden zur Kenntnis genommen, sie betreffen die Planumsetzung. Auswirkungen auf die Bauleitplanung ergaben sich hierdurch nicht.

Außerdem sei in Abgrenzung zum Bundesstraßengrundstück das Planzeichen „Bereich ohne Ein- und Ausfahrt“ im Geltungsbereich festzusetzen und das Plangebiet ohne Tür und Tor fest einzufrieden. Der Anregung wurde auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung gefolgt.

Das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven wies darauf hin, dass das im Entwurfsstadium vorliegende schalltechnische Gutachten überarbeitet werden sollte. Die Vorbelastung durch vorhandene Betriebe sollte durch Messungen ermittelt werden. Einen für die Betriebe nicht festgelegten flächenbezogenen Schallleistungspegel zu verwenden, berge die Gefahr von falschen Ergebnissen. Es sei nicht nachgewiesen, dass die Betriebe diese Werte auch einhalten. Eine ungünstige Verteilung der Lärmquellen, könne ebenfalls dazu führen, dass die Werte in der Realität überschritten werden. Aus diesem Grunde wurde vom Verfasser des Schallgutachters eine Stellungnahme zur Validität der gutachterlich getroffenen Rechenansätze eingeholt. Es wurde gutachterlich bestätigt, dass die getroffenen Ansätze durchaus als konservativ im Sinne der zu berücksichtigenden Vorbelastung anzusehen sind und dass die Alternative einer konkreten Messung einen nicht zu rechtfertigenden Mehraufwand mit sich bringen würde. Die städtebauliche Verträglichkeit der dargestellten Nutzung war somit für die Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung hinreichend dargestellt. Eine konkrete Festsetzung etwaiger Lärmpegelbereiche, Schutzabstände oder sonstiger Schallschutzmaßnahmen würde im Bedarfsfall auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung durch die Gemeinde Gyhum erfolgen.

Die Samtgemeinde Zeven – Fachbereich 3 – schlug vor, zur Sicherung der Löschwasserversorgung ein Volumen von 96 cbm/h über die Dauer von zwei Stunden im maximalen Umkreis von 300 m von jedem Planobjekt zur Verfügung zu stellen. Zur Sicherstellung des Erstangriffes sei dabei eine erste Löschwasserentnahmestelle im maximalen Abstand von 150 m von jedem Objekt erforderlich. Gemäß der Auskunft der Stadtwerke Zeven liefern der Hydrant (Nr. 2160) des öffentlichen Wassernetzes eine Leistung von 48 cbm/h. Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen, die technische Planung der Wasserversorgung ist jedoch nicht Regelungsinhalt der vorbereitenden Bauleitplanung. Der Hinweis wird auf den nachgeordneten Planungsebenen (Aufstellung Bebauungsplan, Erschließungsplanung) durch die Gemeinde Gyhum berücksichtigt werden. Auswirkungen auf die Bauleitplanung ergaben sich nicht.

Zudem sei dementsprechend die Löschwasserversorgung nicht sichergestellt. In die weitere Planung sind somit die Errichtung von Löschwasserbrunnen, -teichen oder -behältern einzubeziehen, was im Rahmen der Planumsetzung durch die Gemeinde Gyhum gewährleistet wird.

Das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie verweist, sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS-Kartenserver. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen. Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen, er betrifft die nachgeordneten Planungsebenen. Auswirkungen auf die vorbereitende Bauleitplanung ergaben sich hierdurch nicht.

Das Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen – Regionaldirektion Hameln – Hannover: Kampfmittelbeseitigungsdienst – macht darauf aufmerksam, dass die Gemeinden als Behörden der Gefahrenabwehr auch für die Maßnahmen der Gefahrenforschung zuständig sind, sofern in folgenden Ausführungen eine weitere Gefahrenforschung empfohlen wird.

Die Bearbeitungszeit für Luftbildauswertungen betrage derzeit beim KBD ca. 16 Wochen ab Antragstellung. Da diese Zeitspanne zwischen Erteilung einer Baugenehmigung und dem Baubeginn erfahrungsgemäß nicht verfügbar sei, empfehlen sie den Kommunen eine rechtzeitige Antragstellung.

Sofern eine solche kostenpflichtige Luftbildauswertung durchgeführt werden solle, werde um entsprechende schriftliche Auftragserteilung unter Verwendung des Antragsformulars und der Rahmenbedingungen gebeten, welcher über folgenden Link abrufen sei:

Die o.g. Ausführungen wurden zur Kenntnis genommen

Für die Planfläche liegen dem Kampfmittelbeseitigungsdienst Niedersachsen die folgenden Erkenntnisse vor:

- Empfehlung: Luftbildauswertung
- Fläche A
- Luftbilder: Die derzeit vorliegenden Luftbilder wurden nicht vollständig ausgewertet.
- Luftbildauswertung: Es wurde keine Luftbildauswertung durchgeführt.
- Sondierung: Es wurde keine Sondierung durchgeführt.
- Räumung: Die Fläche wurde nicht geräumt.
- Belastung: Es besteht der allgemeine Verdacht auf Kampfmittel.

Es wurde zur Kenntnis genommen, dass ein allgemeiner Verdacht auf Kampfmittel besteht und daher eine Luftbildauswertung empfohlen wird. Eine Luftbildauswertung wurde durch die Gemeinde Gyhum bereits in Auftrag gegeben. Das Ergebnis steht aus und betrifft die nachgelagerte Durchführung der Planung.

Der Unterhaltungsverband Nr. 19 Obere Oste weist darauf hin, dass er im B-Plan-Verfahren zu beteiligen ist, sofern externe Kompensationsmaßnahmen im Bereich von Gewässern II. Ordnung vorgesehen sind. Grundsätzlich ist an Gewässern II. Ordnung ein Räumstreifen von 5 m Breite von jeglichen Anlagen freizuhalten. Die Anregung hinsichtlich der konkreten Umsetzung von externen Ausgleichsmaßnahmen betrifft die nachgeordnete Ebene der verbindlichen Bauleitplanung. Auswirkungen auf die vorbereitende Bauleitplanung ergaben sich hierdurch nicht.

Die EWE Netz GmbH gibt an, dass die gesetzlichen Vorgaben, die anerkannten Regeln der Technik sowie die Planungsgrundsätze der EWE NETZ GmbH gelten, sofern sich im nachgelagerten Prozess die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an anderem Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergibt. Gleiches gelte auch für die Neuherstellung, z.B. Bereitstellung eines Stationsstellplatzes. Die Kosten der Anpassungen bzw. Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt.

Nach Abschluss des zweiten Beteiligungsschrittes wurden in diesem Planverfahren eine erneute eingeschränkte öffentliche Auslegung gem. § 4 a (3) BauGB im Zeitraum vom 27.06.2022 bis 29.07.2022 sowie eine erneute Behördenbeteiligung vom 17.06.2022 bis 22.07.2022 durchgeführt.

Die Untere Naturschutzbehörde des LK ROW würde es gutheißen, wenn im südlicheren Bereich an der K 141 eine Eingrünung zur Straße und dahinterliegenden freien Landschaft vorgesehen würde. Des Weiteren wies sie darauf hin, dass auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung die Erschließung des Gewerbegebietes so geplant wird, dass möglichst viele Bäume entlang der K 141 erhalten werden. In der „Zusammenfassenden Darstellung der Tabelle“ auf Seite 25 wurde ergänzt, dass das Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften durch die Planung erheblich beeinträchtigt wird.

Der vorbeugende Immissionsschutz merkt an, dass es mittlerweile einen BImSchG-Antrag in der Gemarkung Wistedt gibt, in dem ein Windpark mit 9 WE errichtet werden sollte. Dieser sei als Vorbelastung zu berücksichtigen und es sei zu ermitteln, ob die berechneten Emissionskontingente für die Teilbereiche noch zutreffend sind, was in der Begründung redaktionell ergänzt wurde.

Das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie weist darauf hin, dass geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen sollten.

Das Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen Regionaldirektion Hameln – Hannover – Kampfmittelbeseitigungsdienst macht darauf aufmerksam, dass die Gemeinden als Behörden der Gefahrenabwehr auch für die Maßnahmen der Gefahrenforschung zuständig sind. Es wurde zur Kenntnis genommen, dass nach Auswertung der Luftbilder kein Verdacht auf Kampfmittel vorliegt.

